



Ministerium des Innern, für Sport und für Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER STAATSEKRETÄR

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-3700/3701
Telefax 06131 16-3901
Mail: Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

M.H. Januar 2016

Herrn
Prof. Dr. Heinz-Günther Borck
Karthäuserhofweg 22
56075 Koblenz

Mein Aktenzeichen
17 023-56.A:331
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
10.12.2015

Telefon / Fax
06131 16-3587
06131 16-17 3587

Änderung der Gemeindeordnung; Rechtsstellung der Seniorenbeiräte

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Borck,

ich danke Ihnen für das Schreiben vom 10.12.2015, welches mir vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zuständigkeitshalber zugeleitet wurde und in dem Sie sich für eine Änderung der allgemeinen Rechtslage zur Bildung von Seniorenbeiräten einsetzen.

Ich darf Sie in diesem Zusammenhang auf die Landtags-Drucksache 14/2569 vom 14.10.2003 verweisen. In der Begründung zum 5. Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften unter (A. Allgemeines - Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften 1.Beiräte) wird ausführlich auf die kommunalverfassungsrechtliche Verankerung solcher Beiräte eingegangen.

1/4

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt ISM, Am Acker



Im Einzelnen darf ich Ihnen dazu ausführen, dass nach der Regierungserklärung des damaligen Ministerpräsidenten vom 21. Mai 2001 Bestimmungen über die **fakultative** Einrichtung von Beiräten in der Kommunalverfassung verankert werden sollten. Damit wurden Entwicklungen im kommunalen Bereich aufgegriffen, insbesondere die auf dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen und damit auf freiwilliger Basis beruhende Gründung von Seniorenbeiräten, mit denen schon vielerorts die spezifischen Belange und Interessen der älteren Generation in die Kommunalpolitik einfließen. Zur Verfolgung dieses rechtspolitischen Zieles sah der Gesetzentwurf für das Fünfte Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vor, in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung jeweils einen besonderen Abschnitt zu bilden, in den die schon bestehenden Regelungen über Ausländerbeiräte (heute: Beirat für Migration und Integration) und Jugendvertretung und Neubestimmungen über sonstige Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen eingestellt und in einen systematischen Zusammenhang gebracht werden.

Abgesehen von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Bildung von Beiräten für Migration und Integration in Gemeinden mit mehr als 1000 und in Landkreisen mit mehr als 5000 ausländischen Einwohnern gilt für all diese Beiräte als beratende und interessenvertretende Gremien, dass allein die jeweilige Vertretungskörperschaft entscheidet, ob und welche Beiräte zur Bereicherung der Kommunalpolitik und Intensivierung des Verhältnisses zu den Bürgerinnen und Bürgern sowie sonstigen Einwohnerinnen und Einwohnern gebildet werden sollen. Die Bestimmungen über die Beiräte beschränken sich auf das Notwendige und lassen damit den Kommunen sowohl bei der Frage, wie derartige Beiräte gebildet werden, als auch bei der formellen Ausgestaltung der Beteiligung einen erheblichen Regelungsspielraum.

Es liegt damit im alleinigen Ermessen der jeweiligen Gemeinde, ob und welche Beiräte sie zur Bereicherung der Kommunalpolitik und zur Intensivierung des Kontakts der politisch verantwortlichen zur Bevölkerung als beratende Gremien einrichten will.



Die kommunalen Spitzenverbände sprachen sich im Übrigen im Beteiligungsverfahren gegen die vorgesehenen Bestimmungen über Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen aus. Sie argumentierten damit, auch wenn es sich hierbei nur um fakultative Regelungen handele, werde durch eine solche Kodifizierung der Gestaltungsraum der kommunalen Gremien eingeschränkt. Denn es sei damit zu rechnen, dass seitens der Interessenverbände eine möglichst flächendeckende Einführung solcher Beiräte gefordert werde. Immer mehr Beiräte führten zu einer Betonung von Individual-, Gruppen- und Partikularinteressen und dienten nicht dem gemeinsamen Ganzen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass sich die Regelungen aufgrund des Fünften Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften, insbesondere die Regelung des § 56 a GemO "Beirat für ältere Menschen, Beirat für behinderte Menschen und sonstige Beiräte", in unserem Bundesland bewährt haben und eine Änderung der Rechtslage derzeit nicht angezeigt ist.

Mit freundlichen Grüßen


Günter Kern